



Förderrichtlinien für Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke

Um die Klimaschutzziele des Bundes, des Landes und der Stadt Plochingen zu erreichen, soll der solare Zubau deutlich beschleunigt werden.

Ein Schritt zur besseren Nutzung der Sonnenenergie stellt die Installation von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken dar. Die Stadt Plochingen unterstützt dies durch eine Pauschalförderung dieser Geräte.

1. Förderziele

- 1.1 Die Stadt Plochingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Kauf bzw. die Installation eines Stecker-Solargerätes bzw. Balkonkraftwerkes pro Haushalt.
- 1.2 Durch die Förderung soll der Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb Plochingens unterstützt und damit ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet werden.
- 1.3 Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Plochingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Förderung wird auf Grund dieser Richtlinie entschieden.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1 Gefördert wird der Kauf bzw. die Installation eines sogenannten Balkonkraftwerks oder Stecker-Solargerätes. Darunter werden Solarmodule mit mind. 250 Watt bis zu 800 Watt Abgabeleistung mit einem Wechselrichter verstanden, die an den hausinternen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt einmalig in Form eines Zuschusses von 100 €/ Haushalt.
- 2.2 Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Plochinger Gemarkung eingesetzt werden.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen (Vermieter*innen, Mieter*innen oder Eigentümer*innen) mit einer oder mehreren Wohnungen auf der Gemarkung Plochingen.

4. Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Die Anforderungen der Punkte **2**, **3** und **6** müssen erfüllt sein.
- 4.2 Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. des Verkäufers über die Erfüllung gesetzlicher und normativer Anforderungen für die Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung) verfügen.
- 4.3 Es muss ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erbracht werden, wenn das betreffende Gebäude als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft ist.
- 4.4 Geräte, die vor dem **01.06.2023** angeschafft wurden, sind nicht förderfähig.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Den Antrag auf Förderung finden Sie unter www.plochingen.de > Stichwortsuche > Förderung Balkonkraftwerke.
- 5.2 Schicken Sie den ausgefüllten **Antragsvordruck** per E-Mail an brachthaeuser@plochingen.de oder per Post an die folgende Adresse:

Stadt Plochingen
Frau Christine Brachthäuser
Klimaschutzmanagerin
Schulstraße 5
73207 Plochingen
Tel: 07153 -7005-611

- 5.3 Die Stadt Plochingen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sind die Fördermittel erschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss seitens des Antragstellers.
- 5.4 Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden, welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- 5.5 Für das Antragsverfahren gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadt Plochingen. Diese finden Sie auf der Homepage www.plochingen.de > Stichwortsuche > Impressum und Datenschutz.

6. Bewilligung des Zuschusses

- 6.1 Über die Bewilligung wird erst dann entschieden, wenn folgende Unterlagen bei der Stadt Plochingen eingereicht wurden:
- Förderantrag
 - schriftliche Zustimmung des Vermieters
 - gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
 - Foto des installierten Balkonkraftwerks
 - Kopie über den Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (siehe **4.2**)
- 6.2 Die Stadt Plochingen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, die Installation vor Ort zu besichtigen bzw. durch Dritte überprüfen zu lassen.

7. Auszahlung/ Rückforderung von Zuschüssen

- 7.1 Der bewilligte Förderzuschuss wird auf die im Antrag genannte Bankverbindung überwiesen.
- 7.2 Die Stadt Plochingen behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurde.

8. Geltungszeitraum

Die Richtlinie tritt am **01.06.2023** in Kraft und gilt bis die Fördermittel erschöpft sind.

Stand der Richtlinie **16.05.2023** gemäß Beschluss Ausschuss Bauen Technik und Umwelt Plochingen.